

# Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache,
3. Nachbarschaftshilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände),
6. Leistungen für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau.

### § 3

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
5. Auspumpen von Räumen,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
9. Prüfen von Brandschutzeinrichtungen.

### § 4

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
1. gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG bei den Nrn. 1, 4 und 5,
  2. gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser) bei Nr. 2,
  3. gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde) bei Nr. 3 und
  4. gem. § 24 Abs. 3 NBrandSchG bei Nr. 6.

...

- (2) Kostenerstattungspflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 NGefAG gilt entsprechend;
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten und Fahrzeugen vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung. Angefangene Stunden zählen von der 16. Minute an als halbe Stunde und von der 46. Minute an als ganze Stunde.
- (3) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (4) Kostenersatz bzw. Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge und –gerät und Personal berechnet.

## § 6

### Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der unbeschädigten Geräte.

- (2) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren ganz oder teilweise absehen, oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenverpflichteten oder aus Billigkeitsgründen (z. B. regelmäßige Inanspruchnahme von Brandsicherheitswachen oder Einsätze von Ortsfeuerwehren im Rahmen der Dorfgemeinschaft) geboten ist.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag den von ihr festgesetzten Kostenersatz und die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Ersatzverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8

### Haftung

Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2004.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehr vom 28.03.2001 außer Kraft.

---

Satzung bekannt gemacht am	02.02.2004
----------------------------	------------

Satzung in Kraft seit	03.02.2004
-----------------------	------------

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Leistungspreis
<b>1</b>	<b>Personaleinsatz</b>		
1.1	je Beamten des mittleren Dienstes	pro Stunde	26,00 €
1.2	je Beamten des gehobenen Dienstes	pro Stunde	33,00 €
1.3	je Beamten des höheren Dienstes	pro Stunde	44,00 €
1.4	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehrr	pro Stunde	23,40 €
<b>2</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		
2.1	<b>Fahrzeuggruppe 1</b> (Drehleiter, Bergfahrzeug, Wechselladerfahrzeug)	pro Stunde	103,00 €
2.2	<b>Fahrzeuggruppe 2</b> Tanklöschfahrzeug, Löschfahrzeug, Kleinlöschfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug)	pro Stunde	44,00 €
2.3	<b>Fahrzeuggruppe 3</b> (Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen)	pro Stunde	12,00 €
2.4	<b>Fahrzeuggruppe 4</b> (Arbeitswagen, Gerätewagen, Nachrichtenkommandowagen)	pro Stunde	34,00 €
2.5	Pkw	je Kilometer	0,60 €
2.6	Abrollbehälter Gefahrgut	pro Stunde	45,00 €
2.7	Abrollbehälter Atem- und Strahlenschutz	pro Stunde	40,00 €
2.8	Abrollbehälter Tank	pro Stunde	10,00 €
2.9	Abrollbehälter Mulde, Kran	pro Stunde	5,00 €
2.10	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	pro Stunde	40,00 €
<b>3</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)</b>		
3.1	Tauchpumpe / Wassersauger	pro Stunde pro Tag	4,00 € 20,00 €
3.2	Motorsäge	pro Stunde pro Tag	5,00 € 25,00 €
3.3	Druckschlauch	pro Stunde pro Tag	2,50 € 12,50 €
3.4	Notstromaggregat	pro Stunde pro Tag	17,00 € 85,00 €
3.5	Tragkraftspritze	pro Stunde pro Tag	13,00 € 65,00 €
3.6	Mehrzweckboot	pro Stunde pro Tag	14,00 € 70,00 €
3.7	Ölsperre	pro Stunde	15,00 €

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Leistungspreis
<b>4</b>	<b>Verbrauchsmaterialien</b>		
4.1	Insektenvertilger	pro Dose	18,40 €
4.2	Bindemittel/Universalölbinder	pro Sack	12,50 €
4.3	für Bindemittel für Gewässer	pro Sack	29,30 €
4.4	Öl- und Säurebindemittel	pro kg	17,60 €
4.5	Dachlatten	pro lfd. m	0,75 €
4.6	Spanplatten	pro qm	10,00 €
4.7	Kleinteile (Nägel, Schrauben, usw.)	pro Hilfeleistung	2,00 €
4.8	Schließzylinder	pro Stück	22,00 €
4.9	Löschpulver	pro kg	3,00 €
4.10	Befüllung Feuerlöscher KS 2	pro Stück	22,00 €
4.11	Befüllung Feuerlöscher KS 6	pro Stück	34,00 €
4.12	Sonstiges Verbrauchsmaterial		nach Verbrauch
4.13	Entsorgung von Materialien		nach anfallender Menge
<b>5</b>	<b>Unfugalarm/Prüfung von Steigleitungen, Löschbrunnen und Feuerlöschern</b>		
5.1	Personalkosten		gem. Ziff. 1
5.2	Fahrzeugeinsatz		gem. Ziff. 2
5.3	Verbrauchsmaterial		nach Ziff. 4
<b>6</b>	<b>Kosten für Lehrgänge, Schulungen, Unterweisungen (z. B. Brandschutzunterweisung)</b>		
6.1	jeder Lehrgang	je Lehrgang	105,00 €
<b>7</b>	<b>Stellungnahmen zu Konzessionserteilungen/Gutachterliche Tätigkeit/Hauptamtliche Brandschau</b>		
7.1	Personalkosten	pro Stunde	gem. Ziff. 1
7.2	Sachkosten	pro Stunde	6,00 €
7.3	Fahrzeugeinsatz		gem. Ziff. 2
<b>8</b>	<b>Erste-Hilfe-Schulung</b>		
8.1	für Schüler		
8.1.1	1. - 4. Schuljahr	pro Person	kostenfrei
8.1.2	5. - 13. Schuljahr	pro Person	
8.1.2.1	ohne Bescheinigung - eintägig		10,00 €
8.1.2.2	mit Bescheinigung - zweitägig		25,00 €
8.2	für Erwachsene	pro Person	
8.2.1	Grundlehrgang	pro Person	28,17 €
8.2.2	Erste-Hilfe-Training	pro Person	18,76 €
8.2.3	Lebensrettende Sofortmaßnahmen (für Lehrkräfte)	pro Person	18,76 €
8.3	Sonstige Lehrgänge	pro Person	25,00 €